

STELLUNGNAHME

des Hochschullehrerbund e.V. – Landesverbands Niedersachsen

zum

**Anhörungsentwurf zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über
Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete**

Az.: 21.6. – 07 052/1 (79)

Stand: 11.04.2018

Der Entwurf Hochschulleistungsbezügeverordnung (NHLeistBVO) enthält im Wesentlichen lediglich redaktionelle Änderungen und Anpassungen der Verweisungen in das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG), die bislang in das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) erfolgen. Im Übrigen ist Folgendes anzumerken:

Die Neufassung des § 4 Abs. 2 NHLeistBVO enthält in Satz 2 eine zusätzliche Bedingung für die unbefristete Gewährung von besonderen Leistungsbezügen. Diese müssen zunächst für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren gewährt worden sein, bevor eine unbefristete Fortzahlung in Betracht kommt. Der Erläuterung nach soll hierdurch erreicht werden, dass die besonderen Leistungsbezüge nicht nur auf die in der Vergangenheit erbrachten Leistungen bezogen werden, sondern darüber hinaus erwartet wird, dass diese Leistungen auch künftig für einen gewissen Zeitraum erbracht werden. Durch diese Absicht wird eine zusätzliche Voraussetzung für die Entfristung geschaffen, die dem Wortlaut allerdings nicht klar zu entnehmen ist.

Des Weiteren wird durch die Neueinführung des § 4 Abs. 6 NHLeistBVO ein weiteres Hindernis für die Entfristung von besonderen Leistungsbezügen geschaffen. Diese soll künftig erst nach wiederholter Begutachtung erfolgen. Eine mit der Bewilligung der besonderen Leistungsbezüge verbundene Zusicherung der Hochschule, insbesondere auf Wiedergewährung, Erhöhung oder unbefristete Fortzahlung soll künftig selbst dann unwirksam sein, wenn die Zusicherung an die Erfüllung konkreter Voraussetzungen geknüpft worden ist.

Diese erheblichen Einschränkungen im Rahmen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen, entsprechen unserer Einschätzung nach nicht den Anforderungen, die der Landesgesetzgeber in § 29 Abs. 5 NBesG an die Leistungsbezügeverordnung stellt. Nach § 29 Abs. 5 S. 3 NBesG sollen den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume eingeräumt werden und die für die Gewährung von Leistungsbezügen vorgesehenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. In diesem Zusammenhang sieht § 29 Abs. 1 S. 2 NBesG ausdrücklich vor, dass besondere Leistungsbezüge sowohl befristet als auch unbefristet gewährt werden können.

Im Lichte dieser Anforderungen kann daher die Empfehlung ausgesprochen werden, in Bezug auf die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen keine weiteren Einschränkungen, sondern vielmehr eine Öffnung der Vorschrift vorzunehmen, um den Hochschulen einen weitgehenden Entscheidungsspielraum zu eröffnen. Als Vorbild kann hierfür § 3 der baden-württembergischen LeistungsbezügeVO dienen, die keinerlei Einschränkung auch hinsichtlich einer vorherzugehenden Befristung vorsieht:

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW gewährt werden.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass sich entgegen der Begründung zu § 8 NHLeistBVO n.F. das In-Kraft-Treten der neuen Verordnung im Einzelfall durchaus auf bestehende Rechtsverhältnisse auswirken kann. Zwar kann eine nach der alten Verordnung bereits entfristete Leistungszulage nicht erneut befristet werden. Dennoch ist die Hochschule, an eine etwaige Zusicherung der Entfristung wegen § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 38 Abs. 3 VwVfG nicht gebunden.

Darüber hinaus erschwert die NHLeistBVO bereits in ihrer alten Fassung die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für die Einwerbung von Drittmitteln. § 4 Abs. 1 S. 3 NHLeistBVO eröffnet zwar die grundsätzliche Möglichkeit, Leistungsbezüge für die Einwerbung von Drittmitteln zu gewähren, schränkt dies aber insofern ein, als dass die Gewährung ausgeschlossen ist, sofern für die Durchführung eines aus Drittmitteln finanzierten Vorhabens eine Forschungs- oder Lehrzulage gewährt wird. Diese Zulage ist gemäß § 6 NHLeistBVO ausdrücklich nicht ruhegehaltstauglich. Somit wird im Hinblick auf die

Altersversorgung die Einwerbung von Drittmitteln nicht hinreichend berücksichtigt. Vorzugs-
würdig wäre daher, diese Regelung dahingehend abzuändern, dass die Einwerbung von
Drittmitteln ernsthaft und nachhaltig berücksichtigt wird. Als nachahmenswertes Beispiel kann
hier § 3 Abs. 2 und Abs. 2 der baden-württembergische LeistungsbezügeVO dienen:

*(2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden
durch*

[...]

3. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang.

(3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch

[...]

5. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang.

Im Übrigen dient die Änderung zur Gewährung von Funktionsleistungsbezügen in § 5 Abs. 1
NHLeistBVO lediglich einer korrekten Umsetzung der Vorgaben des § 29 Abs. 1 NBesG.
Dieser sieht ein Ermessen für die Gewährung dieser Leistungsbezüge vor, welches durch die
Verordnung nicht ausgeräumt werden kann. Wir regen eine Änderung des NBesG dahin-
gehend an, dass Funktionsleistungsbezüge in jedem Fall zu gewähren sind, um Anreize zur
Übernahme dieser aufwendigen Funktionen zu schaffen.

Insbesondere in Bezug auf die Ruhegehaltsfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen ergeben
sich erhebliche Nachteile. Gemäß § 5 Abs. 7 S. 5 Nr. 1 lit. a des Niedersächsischen Landes-
beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) sind Funktionsleistungsbezüge für Beamte auf
Lebenszeit nur dann ruhegehaltsfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre gewährt wurden. Die
Amtszeiten der nebenberuflichen Funktionsträger ergeben sich gemäß dem Niedersäch-
sischen Hochschulgesetz (NHG) regelmäßig aus der Grundordnung der jeweiligen Hochschule
(vgl. § 39 Abs. 3 NHG für den Vizepräsidenten; § 43 Abs. 3 S. 4 NHG für den Dekan; § 52
Abs. 3 S. 4 für Mitglieder des Hochschulrats). Für Mitglieder des Hochschulrats sieht das NHG
eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren vor und die Amtszeit des Dekans soll mindestens zwei
Jahre betragen.

Am Beispiel der Hochschulen Hannover und Osnabrück lässt sich verdeutlichen, dass eine Amtszeit von fünf Jahren, die zur Ruhegehaltspflichtigkeit etwaig bezogener Funktionsleistungsbezüge führen würde, selbst durch zwei Amtszeiten oftmals nicht zu erreichen ist. Die Grundordnung der HS Hannover sieht eine Amtszeit für Vizepräsidenten von vier (vgl. § 6 Abs. 2), für Dekane von zwei (vgl. § 11 Abs. 3) und für Mitglieder des Hochschulrats von vier Jahren (vgl. § 8 Abs. 2) Jahren vor. In der Grundordnung der HS Osnabrück ist für Vizepräsidenten eine Amtszeit von vier (§ 7 Abs. 2) und für Dekane von ebenfalls vier Jahren vorgesehen, wobei eine zweite Amtszeit auf zwei Jahre beschränkt ist (§ 13 Abs. 2). Dies zeigt, dass eine einmalige Amtszeit der Professoren in der Regel nicht ausreicht, um ruhegehaltspflichtige Funktionsleistungsbezüge zu erhalten. Demgegenüber sind die Amtszeiten der hauptamtlichen Präsidenten und Vizepräsidenten in den §§ 38,39 NHG festgelegt. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt nach § 38 Abs. 4 NHG sechs Jahre.

Daher regen wir auch an, die Amtszeiten in den Grundordnungen der Hochschulen oder sogar landesweit durch Änderung des NHG an die Vorschriften zur Ruhegehaltspflichtigkeit anzupassen.

Der Hochschullehrerbund ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in Niedersachsen. Dem Landesverband **hlb**-Niedersachsen gehören zurzeit ca. 550 Mitglieder an. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der **hlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs.

Der Landesverband Niedersachsen gehört zur Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit rund 6.700 Mitgliedern. Diese gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.